

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Belit Onay, Julia Hamburg und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Sammelt die Göttinger Polizei weiter Daten ohne Dateibeschreibung?

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Julia Hamburg und Stefan Wenzel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 12.12.2018

Seit vielen Jahren hat die Polizei in Göttingen in fünf Ordnern (genannt „Limo“) Daten zu mehreren hundert Personen, die als „Linke“ eingestuft wurden, gesammelt, so die *taz online* am 06.12.2018. Bereits in der Vergangenheit haben 24 Betroffenen dagegen geklagt.

Im Frühjahr 2018 hat die Polizei beim Verwaltungsgericht in Göttingen eingeräumt, dass die Datensammlung wegen der fehlenden, jedoch erforderlichen Dateibeschreibung nicht hätte existieren dürfen. Die niedersächsische Landesdatenschutzbeauftragte Thiel hatte auf die Regelung in dem aktuellen Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung hingewiesen. Hierbei, so Thiel, „spielt es auch keine Rolle, ob die personenbezogenen Daten per E-Mail bzw. an einer Magnetstellwand/Pinnwand oder in Form von Karteikarten verarbeitet worden sind“. Denn für jede polizeiliche Verarbeitung personenbezogener Daten sei eine Dateibeschreibung zu fertigen. Der Rechtsauffassung der Landesdatenschutzbeauftragten folgte die Polizei in den Verfahren beim Verwaltungsgericht Göttingen nicht. Die *taz* berichtete: „Vermutlich sei 2017 eine neue Datei mit dem Namen ‚PMK links‘ ins Leben gerufen worden“. In den gerichtlichen Verfahren um die „alte“ Datei hatte der Anwalt die Einsicht in die Dateibeschreibung für die seit 2017 geführte Datei beantragt, da das Ziel und der Umfang der Dateibeschreibung unklar seien. Eine Übermittlung soll bisher nicht erfolgt sein.

1. Gibt es eine Datensammlung bei der Polizei in Göttingen mit dem Namen „PMK links“ und, wenn ja, von wie vielen Personen mit Zugehörigkeit zu welcher Zielgruppe werden welche personenbezogenen Daten in der Datensammlung gespeichert?
2. Aus welchem tatsächlichen Grund bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage will die Landesregierung die Dateibeschreibung einer bestehenden Datei mit dem Namen „PMK links“ in den laufenden Gerichtsverfahren um die Dateisammlung „Limo“ nicht herausgeben?
3. Unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen und/oder aus welchem Anlass muss bzw. sollte die Polizei im Sinne des NSOG zu einem bestimmten Personenkreis eine Datensammlung mit welchen Inhalten erstellen?

(Verteilt am 13.12.2018)